

Bundessozialgericht

5 RKn 164/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
21. Januar 1966

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1966 durch

Senatspräsident	R i c h t e r	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h,	
Bundesrichter	Dr. W i t t e,	
Bundessozialrichter	G r a e f	und
Bundessozialrichter	B e e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das am 11. Juni 1964 verkündete Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1930 geborene Kläger ist Heimatvertriebener aus Schlesien; er ist im Besitze eines Vertriebenenenausweises. Er leidet an einer Silikose knapp ersten Grades, einem Zustand nach Verlust des rechten Zeigefingers und an vegetativer Labilität. Bis zu seiner Aussiedlung im Jahre 1958 war er im niederschlesischen Steinkohlenbergbau beschäftigt, und zwar vom 23. Juli 1945 bis zum 7. Februar 1946 als Berglehrling, vom 1. September 1948 bis zum 31. Juli 1951 als Untertagegehilfe, vom 1. August 1951 bis zum 31. Mai 1954 als Lehrhauer und vom 1. Juni 1954 bis zum 25. März 1958 als Hauer. Da er auf Grund einer am 13. Mai 1958 durchgeführten Untersuchung von Dr. ~~Wentz~~ wegen silikotischer Veränderungen in der Lunge, die auf einer besonderen Anfälligkeit für Steinstaubeinwirkungen beruhen, für untauglich befunden wurde, weiterhin unter Tage zu arbeiten, nahm er die Untertagearbeit nicht mehr auf. Nach einer vorübergehenden Beschäftigung als Bauhilfsarbeiter wurde er vom Arbeitsamt Wesel in der Zeit vom 27. Juli 1958 bis zum 2. Dezember 1958 für eine spanabhebende Tätigkeit als Fräser an der Karusseeldrehbank umgeschult. Diese Tätigkeit übte er jedoch nur kurze Zeit bei den ~~Schmitt-Schmitt-Werke~~ AG aus; er mußte sie aufgeben, weil er sie nicht zufriedenstellend verrichten konnte. Seitdem ist er als Maschinenhelfer bei derselben Arbeitgeberin beschäftigt. Er verdiente je Stunde zunächst 2,87 DM und später 3,22 DM.

Am 9. Januar 1961 beantragte der Kläger die Gewährung der Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG). Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

Bescheid vom 3. Mai 1961 ab. Sie nahm an, daß der Kläger noch als Hauer, Lehrhauer, Gedingeschlepper, Wettermann, Schießmeister, Stempelwart, Schachtaufseher, Stapelzimmerhauer oder dergleichen mehr arbeiten könne. Gegen diesen Bescheid legte der Kläger erfolglos Widerspruch ein. Die Widerspruchsstelle der Beklagten hielt den Kläger nicht für vermindert bergmännisch berufsfähig, weil er noch in der Lage sei, alle Arbeiten unter und über Tage zu verrichten. Davon abgesehen, gelte er nach § 86 Abs. 2 RKG als nicht vermindert bergmännisch berufsfähig, weil er auf Grund der Tätigkeit als Maschinenhelfer mehr als die persönliche Bemessungsgrundlage verdiene. Mit einem Stundenlohn von 3,22 DM erziele er einen Jahresverdienst von 7.324,25 DM, der seine persönliche Bemessungsgrundlage für 1961 in Höhe von 6.757,46 DM überschreite.

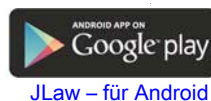
Gegen den Bescheid richtet sich die Klage. Der Kläger machte unter Hinweis auf das Gutachten des Dr. W. gel- tend, daß er nicht mehr unter Tage arbeiten dürfe. Weiterhin beanstandete er, daß die Beklagte der Berechnung des Jahresverdienstes den ungekürzten Stundenlohn zugrunde ge- legt habe; in diesem Stundenlohn seien aber Akkordzuschläge enthalten.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger die Bergmannsrente zu gewähren. Es hält den Kläger wegen der silikotischen Veränderungen für unfähig, unter Tage zu arbeiten. Er besitze auch nicht die Kenntnisse und Fähigkeiten, um über Tage die seiner bisherigen Arbeit als Hauer im wesentlichen wirtschaftlich gleichwer- tigen Arbeiten der Lohngruppe Ia und der Lohngruppe I mit Zuschlag der Lohnordnung für Arbeiter des rheinisch- westfälischen Steinkohlenbergbaus zu verrichten. Die Rente könne auch nicht in entsprechender Anwendung des § 86 Abs. 2 RKG versagt werden, weil der Kläger die Tä-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

tigkeit eines Maschinenhelfers nicht auf Grund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten ausübe.

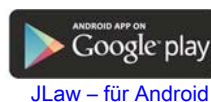
Das Landessozialgericht (LSG) hat die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen und hat die Revision zugelassen. In den Urteilsgründen ist im wesentlichen ausgeführt: Die knappschaftlichen Versicherungs- und Beschäftigungszeiten, die der Kläger in der Zeit von 1945 bis März 1958 im niederschlesischen Steinkohlenbergbau zurückgelegt hat, stünden nach §§ 15 ff des Fremdrentengesetzes (FRG) vom 25. Februar 1960 (BGBl I S. 93) den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich, weil der Kläger Heimatvertriebener im Sinne von § 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) sei und er, wie sein Vertriebenenausweis beweise, als solcher im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sei (§ 1 FRG). Der Kläger könne nicht auf Untertagetätigkeiten verwiesen werden, obwohl die silikotischen Veränderungen noch keine Ausfallerscheinungen in der Lungenfunktion und im Kreislauf zur Folge hätten. Denn es handle sich bei den ärztlich festgestellten Veränderungen um eine Krankheit im Sinne des § 45 RKG, wegen welcher dem Kläger jede Untertagetätigkeit bergpolizeilich verboten sei. Auf Übertagetätigkeiten könne er aus anderen Gründen nicht verwiesen werden. Die Tätigkeiten der Lohngruppe I über Tage ohne Zuschlag der Lohnordnungen für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau seien der Hauertätigkeit nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Die Arbeiten der Lohngruppe Ia über Tage und die mit einem von der Leistung unabhängigen tariflichen Zuschlag entlohnnten Tätigkeiten der Lohngruppe I über Tage seien zwar derjenigen eines Hauers im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Jedoch könne ein Hauer, der kein Handwerkerlernt und auch nicht im Schachtförderbetrieb unter Tage gearbeitet habe, nicht auf diese Tätigkeiten verwiesen werden. Auch § 86 Abs. 2 RKG rechtfertige es nicht, dem Kläger die Rente zu versagen. Die Tätigkeit des Maschinenhelfers, die der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Kläger ausübe, könne ohne ~~-----~~ besondere Kenntnisse und Fertigkeiten und auch ohne jede echte Ausbildung verrichtet werden. Das ergebe sich eindeutig aus den Auskünften der ~~St-----Sch-----W-----~~ und den Bekundungen des Zeugen L ~~-----~~. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten könnten daher nicht als neu im Sinne des § 86 Abs. 2 RKG bezeichnet werden. Neu seien nur solche Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich von den Kenntnissen und Fertigkeiten, die der Versicherte bisher schon besessen habe, durch ihre Art und Besonderheit unterscheiden. Die Kenntnisse und Fertigkeiten, auf die § 86 Abs. 2 RKG hinweise, müßten andere sein als die, über die der Versicherte schon bisher auf Grund seiner Schulausbildung, seiner Berufsausbildung und seiner Lebenserfahrung verfügt habe. Sie müßten zu diesen hinzutreten und den Kreis seiner Kenntnisse und Fertigkeiten erweitern. Der Kläger sei aber schon auf Grund seiner bisherigen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Lage gewesen, die Arbeiten eines Maschinenhelfers auszuführen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie ist der Auffassung, daß der Kläger nach § 86 Abs. 2 RKG nicht als bergmännisch vermindert berufsfähig gelte. Die Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Tätigkeit eines Maschinenhelfers an einer Karussell-Drehbank erforderlich sind, seien andere als die, welche die Tätigkeit des Hauers erfordere. Die für die Tätigkeit des Maschinenhelfers erforderlichen Kenntnisse, seien dem Kläger durch die auf Veranlassung des Arbeitsamtes Wechsel durchgeführte achtzehnwöchige Umschulung vermittelt worden. Anders könne die Auskunft der Arbeitgeberin vom 8. Juli 1963 nicht verstanden werden. Aus ihr ergebe sich, daß die Ausübung der Maschinenhelfertätigkeit eine Anlernzeit voraussetze und daß sie im übrigen besondere Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit erfordere.



Wenn der Maschinenhelfer auch nicht einem qualifizierten Facharbeiter gleichgestellt werden könne, so spreche doch die Entlohnung des Klägers dafür, die fragliche Tätigkeit mit einem Anlernberuf zu vergleichen. Den Bekundungen des Zeugen L. sei zu entnehmen, daß sowohl der Maschinenhelfer als auch der Fräser nach der Lohngruppe 07 des Haustarifs der S-Sch-W entlohnt würden. Der Beruf des Fräasers sei als ein Anlernberuf anzusehen. Teilweise werde die Arbeit des Fräasers sogar niedriger, nämlich nach der Lohngruppe 06 entlohnt. Schließlich führe die Firma S-Sch-W in ihrer Auskunft vom 8. Juli 1963 aus, daß die Maschinenhelfer in aller Regel einen für die in Betracht kommende Fertigung artfremden Beruf ausgeübt und diesen auch meist erlernt hätten. Auch hieraus könne geschlossen werden, daß die für die Maschinenhelfertätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gegenüber der Hauertätigkeit andersartig sind. Auch die weiteren Voraussetzungen des § 86 Abs. 2 RKG, wonach das aus Beschäftigung erzielte Entgelt der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entsprechen müsse, seien erfüllt.

Davon abgesehen, sei der Anspruch des Klägers aber schon nach § 45 Abs. 2 RKG nicht begründet. Denn die auf Grund der Umschulung für einen spanabhebenden Beruf erworbenen Kenntnisse reichten aus, den Kläger auf qualifizierte Tagesarbeiten, z.B. die des Drehers, Hoblers, Bohrers u.ä. in knappschaftlichen Betrieben zu verweisen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1964 und das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 12. September 1963 aufzuheben und die Klage abzuweisen.



Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und trägt im wesentlichen vor: Ob im Einzelfall der Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten vorliege, hänge von der bisherigen Qualifikation des Versicherten ab. Aus den Auskünften der St.-Sch.-W. in Verbindung mit der Aussage des Zeugen L. habe das LSG zu Recht den Schluß gezogen, daß er zur Verrichtung der Maschinenhelfertätigkeit nur einer kurzfristigen Einweisung bedurft habe, daß er also die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im wesentlichen mitgebracht habe. Über die Kenntnisse und Fertigkeiten eines Fräasers aber verfüge er trotz Umschulung nicht. Davon abgesehen, sei der Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten nur für den Empfänger einer Bergmannsrente und nicht für den Rentenbewerber von Bedeutung. Wenn man schon seinen effektiven Verdienst aus der Maschinenhelfertätigkeit in Beziehung zum Hauerlohn bringe, dann müsse auch der effektive Verdienst des Hauers maßgebend sein. Der tatsächliche Verdienst des Maschinenhelfers liege aber erheblich unter dem tatsächlichen Verdienst des Hauers. Wenn der Lohn in Höhe der persönlichen Bemessungsgrundlage alleiniger Grund für den Wegfall der Rente sein solle, werde es nicht selten vorkommen, daß wegen des Einkommens aus einer einfachen Hilfsarbeitertätigkeit die Rente wegfalle, obschon das Einkommen nicht einmal im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig sei. Dies sei immer dann der Fall, wenn sich die Bemessungsgrundlage überwiegend aus geringeren Schichtlöhnen errechne.

II

Die zulässige Revision ist nicht begründet.



Das Berufungsgericht hat zu Recht entschieden, daß die von 1945 bis 1958 in der knappschaftlichen Versicherung in Niederschlesien zurückgelegten Beitragszeiten des Klägers, der Heimatvertriebener im Sinne des § 1 BVFG ist, nach § 15 FRG in der Fassung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (BGBl I 93) - FANG - als nach Bundesrecht zurückgelegte knappschaftliche Versicherungszeiten gelten.

Weiterhin hat sich das Berufungsgericht zutreffend auf den Standpunkt gestellt, daß die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 RKG i.V.m. § 49 Abs. 1 RKG gegeben sind. Die Wartezeit ist erfüllt, weil der Kläger eine Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat (§ 49 Abs. 1 RKG). Er ist auch vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG. Er ist im Hauptberuf Hauer, denn er hat diese Tätigkeit, die er zuletzt in einem knappschaftlich versicherten Betrieb ausgeübt hat, aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen. Da er nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts überhaupt nicht mehr in der Lage ist, unter Tage zu arbeiten, käme allenfalls eine Verweisung auf Überbetätigungen in Betracht. Auf die allein noch im wesentlichen gleichwertigen Überbetätigungen der Lohngruppe Ia und I (mit Zuschlag) der Lohnordnung für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus kann der Kläger jedoch nicht verwiesen werden, wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats zutreffend entschieden hat. Denn ihm fehlen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Verrichtung eines Teils dieser Tätigkeiten, für einen anderen Teil dieser Tätigkeiten sind Arbeitsplätze nicht in nennenswerter Zahl vorhanden, und bei dem Rest dieser Tätigkeiten handelt es sich nicht um solche von Personen mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fertigkeiten (SozR RKG Nr. 15 zu § 45). Die Beklagte

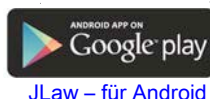
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



meint nun, der Kläger habe durch Umschulung die Kenntnisse und Fertigkeiten zur Verrichtung einer spanabhebenden Tätigkeit erworben und könne daher die Tätigkeiten eines Drehers, Hoblers, Bohrers u.ä. in knappschaftlich versicherten Betrieben verrichten. Diese Rüge greift jedoch schon deshalb nicht durch, weil der Kläger nach der auf der Auskunft seiner Arbeitgeberin beruhenden Feststellung des LSG die Kenntnisse und Fertigkeiten für eine spanabhebende Tätigkeit trotz Umschulung auf diesen Beruf nicht in dem Maße besitzt, wie sie erforderlich wären, um eine solche Tätigkeit zufriedenstellend zu verrichten. Der Kläger wäre somit nach § 45 Abs. 2 RKG vermindert bergmännisch berufsfähig.

Allerdings hat das Berufungsgericht zu Recht weiterhin geprüft, ob dem Anspruch des Klägers § 86 Abs. 2 RKG entgegensteht. Es hat jedoch angenommen, daß die Voraussetzungen dieser Vorschrift bei der vom Kläger jetzt verrichteten Tätigkeit nicht vorliegen. Dieser Auffassung ist im Ergebnis zuzustimmen.

Der Senat hat bereits entschieden, daß § 86 Abs. 2 RKG auch bei der Entscheidung über einen Antrag auf Rentengewährung - entsprechend - anzuwenden ist und daß es hierbei auf "andere" Kenntnisse und Fertigkeiten ankommt, als sie der Hauptberuf des Versicherten voraussetzt (SozR RKG Nr. 3 zu § 86). Ebenso wie bei der Rentenentziehung muß es sich aber auch in diesen Fällen um Kenntnisse und Fertigkeiten handeln, die der Versicherte erworben hat. Denn unter "neuen" Kenntnissen und Fertigkeiten sind nach dem Wortlaut des § 86 Abs. 2 RKG solche zu verstehen, die der Versicherte im Zeitpunkt der Rentengewährung noch nicht besaß. Es scheiden also von vornherein diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten aus, die der Versicherte nicht erworben hat, d.h. diejenigen, die jeder Versicherte



in der Regel ohnehin besitzt. Bei einer entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift auf andere Fallgruppen, insbesondere auf die Fälle, in welchen, wie hier, über einen Rentenantrag zu entscheiden ist, kann es sich ebenfalls nur um Kenntnisse und Fertigkeiten handeln, die der Versicherte erworben hat. Als Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Sinne können daher nur solche angesehen werden, die der Versicherte auf Grund eines Lehrverhältnisses, eines anerkannten Anlernverhältnisses, einer Umschulung, eines betrieblichen Anlernverhältnisses oder einer längeren betrieblichen Einweisung und Einarbeitung erworben hat. Dagegen können Tätigkeiten eines ungelernten Arbeiters, die regelmäßig ohne jede Vorbildung oder allenfalls nach kurzfristiger betrieblicher Einweisung und Einarbeitung verrichtet werden können, in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung sein. Auf Grund einer solchen Tätigkeit erworbenes Entgelt kann also, selbst wenn es die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage erreicht, nicht zur Ablehnung des Rentenantrags führen.

Der Kläger wendet ein, daß durch Anwendung des § 86 Abs. 2 RKG unter Umständen Rentenanträge abgelehnt oder Renten entzogen werden müßten, obgleich der Versicherte mit seiner Tätigkeit nur einen Lohn erzielt, der zwar die Höhe der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage erreicht, aber gegenüber dem Lohn, der mit seinem Hauptberuf zu verdienen ist, nicht im wesentlichen gleichwertig im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG ist. Es bedarf hier keiner Erörterung, ob auch in Fällen dieser Art die Bergmannsrente nicht gewährt oder entzogen werden könnte. Denn die entsprechende Anwendung des § 86 Abs. 2 RKG führt in vorliegendem Fall schon ohnedies nicht zur Ablehnung des Rentenantrags. Die von dem Kläger ausgeübte Tätigkeit kann nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nämlich bereits nach kurzer betrieblicher Einweisung und

Einarbeitung verrichtet werden, so daß der aus dieser Tätigkeit erzielte Verdienst bei Anwendung des § 86 Abs. 2 RKG nicht zu berücksichtigen ist. Zwar ist der Kläger zunächst auf eine spanabhebende Tätigkeit umgeschult worden. Diese Umschulung hat aber keinen Erfolg gehabt; denn der Kläger mußte diese Tätigkeit aufgeben, weil er sie nicht zufriedenstellend verrichten konnte. Für den Beruf des Maschinenhelfers sind diese Kenntnisse und Fertigkeiten außerdem nicht notwendig, weil er – wie das LSG festgestellt hat – auch von Arbeitern ausgeübt werden kann, die eine solche Umschulung nicht durchlaufen haben.

Da die Revision somit nicht begründet ist, muß sie zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

